

deutsche Richter am EuGH, *von Danwitz*, hat deshalb jüngst zu Recht von einem veritablen Rechtsprechungsdialog zwischen BVerwG und EuGH gesprochen.

Der Bedeutungszuwachs durch unmittelbare Prüfung von Verfassungs- und Europarecht weist übrigens auf ein Phänomen hin, das den Verwaltungsrichter tendenziell stärker betrifft als andere Gerichtsbarkeiten: Das Problem des sog. Mehr-Ebenen-Rechts. Eine Wasserabgabesatzung als Rechtssetzung einer kleinen Gemeinde beruht auf einer landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, die sich im Rahmen einer bundesrechtlichen Regelung halten muss, die ihrerseits verfassungskonform sein muss und zudem eine EU-Richtlinie umzusetzen hatte.

Der Verwaltungsrichter muss sich hier also im Prinzip auf fünf Ebenen bewegen – ein akrobatischer Akt, der zwar nicht immer sturzfrei gelingt, sonst aber das wohlige Gefühl vermittelt, das manche nach dem erfolgreichen Lösen eines Kreuzworträtsels oder – aktueller – eines Sudokas haben mögen.

8. Die Rechtsprechung als Spiegel der Zeitgeschichte

Das eigentlich Spannende an der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aber, dass der Inhalt der Rechtsprechung als verlässlicher Spiegel der gerade aktuellen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse gelten kann. Ein kurzer Blick auf die Rechtsprechung nach 1945 bestätigt diesen Befund. In der unmittelbaren Nachkriegszeit hatte die Verbesserung der Versorgungssituation erste Priorität. So waren die Verwaltungsgerichte damals vor allem mit Fragen des Preis- und Flüchtlingsrechts, der Wohnraumbewirtschaftung und des Rechts der Heimkehrer befasst. Danach folgten zahlreiche Verfahren um Lastenausgleich und Besetzungsschäden. In den 50-er und 60-er Jahren rückten die bau- und abgaberechtlichen Fragen in den Vordergrund und spiegelten den Wiederaufbau und die ersten Erfolge des Wirtschaftsaufschwungs wider. Im Gefolge des Vietnamkriegs kam es Anfang der 70-er Jahre zu einer regelrechten Welle von Verfahren wegen Wehrdienstverweigerung. Die Reihe ließe

sich fortsetzen mit den *numerus clausus* Verfahren und dann dem Riesengebirge an Asylverfahren in den 80-er und 90-er Jahren sowie den großen Verfahren betreffend die Planung von Flughäfen, Bahnstrecken und Fernstraßen.

Die Palette der Rechtsgebiete ist damit nur angedeutet – sie ist so vielfältig wie das richtige Leben. Vielleicht stellen Sie sich hier die Frage, ob es Rechtsgebiete gibt, die der Verwaltungsrichter/in lieber mag und solche, die er nicht mag. Auch wenn sie die Frage jetzt nicht stellen, werde ich sie beantworten: Natürlich ist das so. Da es dabei aber um subjektive Einschätzungen geht und die Menschen auch in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrichter verschieden sind, muss ich die Frage aus meiner Perspektive beantworten.

Am liebsten waren mir solche Verfahren, die einer Ortsbesichtigung bedurften. Also das Bau- und Planungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Wasserrecht, Gemeindegebietsreform, unschlagbar – aber leider sehr selten – Fälle aus dem Jagdrecht und – oho – dem Weinrecht. Hier hat man Land und Leute kennen gelernt und konnte das Gefühl entwickeln, wie Faust II an der Urbarmachung des Landes, der Entwässerung der Sümpfe beteiligt zu sein.

Die Asylverfahren bildeten auf der Beliebtheitsskala bei mir das andere Ende. Nicht dass sie uninteressant gewesen wären. Im Gegenteil: Wir hatten über jedes Herkunftsland umfangreiche Materialsammlungen zur politischen und wirtschaftlichen Lage, also sozusagen einen Crash-Kurs in aktueller Weltkunde. Trotzdem: Die Verfahren hatten etwas Frustrierendes. Es war zwar meist klar ersichtlich, dass es sich bei den Klägern um hilfsbedürftige Menschen handelte, aber eine politische Verfolgung lag in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eben nicht vor. Wurden die Asylklagen deshalb abgewiesen, blieben die Kläger gleichwohl meistens hier, weil eine Abschiebung aus mancherlei Gründen unterblieb. Manch erfolgreichem Bewerber hingegen konnte das positive Urteil gar nicht mehr zugestellt werden, weil er inzwischen nach Kanada oder sonst wohin weiter gereist war.

Außerdem: Die Feststellung der Tatsachen erwies sich als meist sehr schwierig und man hatte immer das Gefühl, sich auf sehr schwankendem Boden zu befinden. Hätte man zur Erhebung von Beweisen auch in Asylverfahren Ortsbesichtigungen z.B. in Ostanatolien oder dem Hindukusch durchführen können – dann freilich wären sie auf der Beliebtheitsskala auch bei mir ganz nach oben gerutscht.

Die Tücken des Asylrechts bildeten übrigens den Hintergrund für das Attentat, das 1987 auf den Vorsitzenden des Asylsenats des Bundesverwaltungsgerichts Günther Korbmacher verübt wurde.

Es ging um die Frage, ob drohende Folter als solche einen Asylgrund darstellt. Diese Frage hatte der damalige 9. Senat verneint. Werde z.B. ein Drogenhändler gefoltert, um die Drahtzieher des Handels zu erwischen, so sei die Folter nicht im asylrechtlich relevanten Sinn politische motiviert. Am Schluss der Entscheidung hieß es dann, die drohende Folter sei aber stets ein Abschiebungshindernis. Die Überschrift der Presseerklärung lautete: „Folter als solche kein Asylgrund“. Das hat Akteure der roten Zelle so aufgeregt, dass sie sich zum dem Attentat (Schüsse in die Beine) angestachelt fühlten. Hätte die Überschrift gelaute: „Keine Abschiebung bei drohender Folter“ – so wäre mir ziemlicher Sicherheit nichts passiert. Diese Überschrift hätte den Lebenssachverhalt im Übrigen auch besser wiedergegeben: Denn für den Betroffenen ist doch primär entscheidend, dass er nicht dem Folterstaat ausgeliefert wird, erst sekundär, ob er das „richtige“ Asyl erhält oder nur das sogenannte kleine Asyl, sprich Abschiebungsschutz.

9. Herausforderungen nach der Wiedervereinigung

Eine große Herausforderung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie für viele andere Juristen auch – war ab 1990 mit der Wiedervereinigung verbunden.

Völlig neue Rechtsgebiete mussten erarbeitet und strukturiert werden, so insbesondere das Vermögensrecht nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“, das Recht der Rehabilitierung und vieles mehr. Die Verkehrsverbindungen zwischen Ost und West bedurften dringend der Erneuerung und Verbesserung. Zur Verfahrensbeschleunigung wurde deshalb das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig für solche wichtigen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, z.B. die Ostseeautobahn A 20 oder auch den Flughafen Berlin – Schönefeld. Diese Zuständigkeit war ursprünglich auf fünf Jahre beschränkt, wurde aber zeitlich bis heute gestreckt und auch inhaltlich ausgedehnt auf Planungen, die mit der Wiedervereinigung nichts zu tun haben, so jüngst